

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 4. April 2021

Nummer 5 | 31. Jahrgang | Woche 13

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 10



**Die Kinder der Gruppe „Schnatterenten“ den Dinosauriern auf der Spur**

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

- Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).....Seite 3
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher im Ortsteil Schönemark der Gemeinde Mark Landin .....Seite 3
- Bekanntmachung der Wahlleiterin über öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des Wahlergebnisses der einzelnen Neuwahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher am 02. Mai 2021 im Ortsteil Schönemark der Gemeinde Mark Landin .....Seite 4
- Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021 .....Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung.....Seite 6
- Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2021 .....Seite 6
- Elterninformation zur Befreiung von den Kita-Elternbeiträgen von Januar bis Juni 2021 .....Seite 7

### Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 25.02.2021 .....Seite 7
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 09.03.2021 .....Seite 8
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 11.03.2021 .....Seite 9
- Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 18.03.2021 .....Seite 9

**– Ende des amtlichen Teils –**

### II. Nichtamtlicher Teil

- Kita Gänseblümchen – Die Dinos sind los.....Seite 11
- Stellungnahme des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow zum Eingemeindungsprozess in die Stadt Schwedt/Oder .....Seite 12
- Schadstoffsammlung 2021.....Seite 14

**– Ende des nichtamtlichen Teils –**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

## I. Amtlicher Teil

### Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am **02. Mai 2021** findet die **einzelne Neuwahl**

– **zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher  
im Ortsteil Schönermark der Gemeinde Mark Landin,**

sowie die etwa notwendig werdende **Stichwahl am 16. Mai 2021**

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

2. In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum **11.04.2021** zugesendet wird, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Die **Stimmzettel für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher** enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Die wählende Person gibt bei der **Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher** jeweils ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Bewerber, denen sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

**Sie haben eine Stimme.**

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung, in jedem Falle ihren Per-

sonalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild, Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen.

6. Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheines, um durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

7. Wählerinnen und Wähler, **die einen Wahlschein**

a) **für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorstehers** haben, können an der Wahl, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer bei der **Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **lilafarbenen** Stimmzettel für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher, einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **grünen** Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grünen** Wahlbrief mit dem **lilafarbenen** Stimmzettel (im verschlossenen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen grünen Wahlschein für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher so rechtzeitig der auf dem grünen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Wahlleiterin im Amt Oder-Welse) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Pinnow, den 17.03.2021*

*Joanna Medynska  
Wahlleiterin*

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher im Ortsteil Schönermark der Gemeinde Mark Landin am Sonntag, dem 02. Mai 2021

1. Das Wählerverzeichnis für

– **die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher**

liegt in der Zeit

**von Montag, dem 12. April 2021 bis Freitag, dem 16. April 2021**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen** kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist oder einen **Wahlschein** hat.

## I. Amtlicher Teil

2. Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist **einen Antrag** auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen oder **Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Diese sind schriftlich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde zu stellen bzw. einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **11.04.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Antragsvordruck auf Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an
  - **der Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher im OT Schönermark der Gemeinde Mark Landin durch**
    - a) Stimmabgabe im **Wahllokal** (Wahlbezirk) oder
    - b) Briefwahlteilnehmen.
5. **Wahlscheine** erhält **auf Antrag**
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter** und
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter, wenn**
    - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
    - b) ein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis **Freitag, den 30. April 2021, 18:00 Uhr** beim Amt Oder-Welse schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramme, Fernschreiben, E-Mail: wahlen@amt-oder-welse.de, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch das **Geburtsdatum** der antragstellenden Person enthält. Eine

fernmündliche Antragstellung ist **unzulässig**.

**Wer unter Zuhilfenahme der Wahlbenachrichtigung die Wahlscheine schriftlich beantragt, muss diese im Briefumschlag rechtzeitig und ausreichend frankiert an das Amt Oder-Welse senden.**

Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können die Wahlscheinanträge noch am Wahltag bis **15:00 Uhr** im Wahlbüro gestellt werden.

Wer Anträge für **eine** andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch **Vorlage** einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verloren gegangene Wahlscheine werden **nicht** ersetzt.

6. Der Wahlberechtigte erhält mit den Wahlschein zugleich
  - a) **für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher des OT Schönermark der Gemeinde Mark Landin**
    - je einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel des Wahlgebietes
    - einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag
    - einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag, der mit der Adresse versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
    - ein Merkblatt zur Briefwahl

Die Abholung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur gegen **Vorlage** einer **schriftlichen Vollmacht** möglich.

7. Für die **rechtzeitige Antragstellung** und die **fristgemäße Zustellung** der Wahlbriefe ist der **Wahlberechtigte selbst verantwortlich**.
8. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Pinnow, 17.03.2021

Joanna Medynska  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 17.03.2021

hiermit wird die

### öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

**über die Feststellung des Wahlergebnisses  
der einzelnen Neuwahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher  
am 02. Mai 2021  
im Ortsteil Schönermark der Gemeinde Mark Landin**

bekanntgemacht.

Tag: 03.05.2021

Ort: Begegnungsraum im Kommunikationszentrum  
Gutshof 3  
16278 Pinnow

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Joanna Medynska  
Wahlleiterin

## I. Amtlicher Teil

### Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	4.742.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.742.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	4.902.300 EUR
Auszahlungen auf	4.954.400 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.651.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.548.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	250.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	406.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Amtsumlage wird auf **43,14 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für die amtsangehörigen Gemeinden Passow und Pinnow wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen/ Auszahlungen ihrer übertragene Kindertagesstätten gemäß § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage erhoben. Als Maßstab für die Verteilung des Finanzbedarfs wird entsprechend der Kinderzahl auf Grundlage der Kapazität der Einrichtungen ein Umlagebetrag in Höhe von 1.024,53 €/ je Kind festgesetzt. Davon wird der jeweils je Einrichtung geplante Ertrag aus dem »Kostenausgleich von Wohnortgemeinden« abgesetzt.

Somit wird als Umlage festgesetzt:

Gemeinde	Kapazität Kinder	Betrag	- Ertrag Kostenausgleich	Umlagebetrag
Pinnow	110	112.700 €	51.900 €	60.800 €
Passow	155	158.800 €	60.500 €	98.300 €

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 40.000 € festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70	Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71	Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
Kontengruppe 52 und 72	Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Kontengruppe 53 und 73	Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
Kontengruppe 54 und 74	Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
Kontengruppe 55 und 75	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
Kontengruppe 57	Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Kontengruppe 79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf je 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 19.03.2021

Joanna Medynska  
stellv. Amtsdirektorin

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021, beschlossen am 18.03.2021, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 19.03.2021

Joanna Medynska  
stellv. Amtsdirektorin

## I. Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

**Eberhardt Zimmermann**  
ersatzweise dessen unbekannte Erben

**Christel Zimmermann geb. Kamradt**  
ersatzweise deren unbekannte Erben

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim

**ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf**

einsehen.

Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer 20203906 geführt.

*Mit freundlichen Grüßen*  
ÖbVI Bert Berteit

### Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2021

Die Verbandsschauen nach § 7 der Verbandssatzung finden im Bereich des Amtes Oder-Welse und Polder in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt. Nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Verbandsschau öffentlich. Bei der Durchführung sind die Einschränkungen gemäß der geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg einzuhalten.

Daher werden interessierte Bürger gebeten, sich möglichst im Vorfeld der Verbandsschau mit ihrem Anliegen unter folgenden Kontaktdaten an den Verband zu wenden: Tel: 033336/6755, Mobil: 0174/3845085, E-Mail: [verwaltung@wbv-welse.de](mailto:verwaltung@wbv-welse.de).

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt.

**Termin 1: Mittwoch, den 14.04.2021**  
Treffpunkt: 08.00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31  
Gebiet: Randow

**Termin 2: Mittwoch, den 14.04.2021**  
Treffpunkt: 13.30 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31  
Gebiet: Schmidtgraben

**Termin 3: Donnerstag, den 15.04.2021**  
Treffpunkt: 08.00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31  
Gebiet: Untere Welse von Ho-Frie-Wa bis Wehr Passow

**Termin 4: Donnerstag, den 15.04.2021**  
Treffpunkt: 13.00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31  
Gebiet: Mittlere Welse von Wehr Passow bis Breienteicher Mühle

**Termin 5: Dienstag, 27.04.2021**  
Treffpunkt: 08.00 Uhr Parkplatz am Gutshaus in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08  
Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg

**Termin 6: Dienstag, den 27.04.2021**  
Treffpunkt: 10.00 Uhr Parkplatz Gutshof in Pinnow, Gutshof 1  
Gemeinden: Gemeinde Pinnow

**Termin 7: Dienstag, den 27.04.2021**  
Treffpunkt: 13.00 Uhr Feuerwehr Landin, Am Hof 10  
Gemeinden: Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin

**Termin 8: Dienstag, den 27.04.2021**  
Treffpunkt: 15.00 Uhr Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29  
Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

**Termin 9: Mittwoch, den 28.04.2021**  
Treffpunkt: 08.00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31  
Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow

**Termin 10: Dienstag, den 04.05.2021**  
Treffpunkt: 08.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler- Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz  
Bereich: Lunow-Stolper Polder

**Termin 11: Dienstag, den 04.05.2021**  
Treffpunkt: 11.00 Uhr Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02  
Bereich: Polder A/B

## I. Amtlicher Teil

# Elterninformation zur Befreiung von den Kita-Elternbeiträgen von Januar bis Juni 2021

## (2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021)

Sehr geehrte Eltern,

allem voran möchte ich meinen Dank an jene Eltern richten, welche sich bereits in den zurückliegenden Wochen und Monaten bemüht haben, ihre Kinder im häuslichen Umfeld zu betreuen, um dem Aufruf der Landesregierung nachzukommen, die Betreuung in der Kindertagesstätte nach Möglichkeit so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen, um das Infektionsgeschehen zu reduzieren.

Durch die Landesregierung wurde mit der Richtlinie „2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021“ vom 28.01.2021 ein Möglichkeit eröffnet, mögliche Einnahme-

ausfälle der Kindertagesstättenträger bei Beitragsbefreiungen zu finanzieren und Sie unter bestimmten Voraussetzungen vom Elternbeitrag zu befreien bzw. nur einen hälftigen Monatsbeitrag der Elternbeiträge zu erheben.

Ausführliche Informationen zur Beitragsbefreiung finden sie auf der Internetseite [www.amt-oder-welse.de](http://www.amt-oder-welse.de).

Pinnow, 19. März 2021

Joanna Medynska  
Stellvertretende Amtsdirektorin

## Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 25.02.2021

### A. ÖFFENTLICHER TEIL

#### BV49/2021/007

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Pinnow und der Stadt Angermünde

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde gemäß des Gesetzes zur Einführung der Verbandsgemeinde- und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz –VgMvG), vorbehaltlich des Abschlusses der Prüfung der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark.

#### Vorlage beschlossen

#### BV49/2021/003

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV49/2019/029 über die Entscheidung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV49/2019/029 über die Entscheidung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde.

#### Vorlage beschlossen

#### BV49/2021/009

Anhörung der Wahlleiterin und Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens, eingereicht am 12.02.2021, zur Aufhebung des Beschlusses Nr. BV49/2020/034 „Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt nach Anhörung der Wahlleiterin Frau Medynska fest, dass das Bürgerbegehren, eingereicht am 12.02.2021, zur Aufhebung des Beschlusses Nr. BV49/2020/034 „Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde“ zustande gekommen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 81 Abs. 6 BbgKWahlG).

#### Vorlage beschlossen

#### BV49/2021/008

Der geplante Betrieb einer Zweigstelle des Vereins Öffentliche Stadtbibliothek Angermünde – 1946 e. V.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt eine Bibliothek in Pinnow einzu-

richten und als Zweigstelle der „öffentlichen Bibliothek 1946 Angermünde e. V.“ zu führen.

#### Vorlage vertagt

#### BV49/2020/039

Beschlussfassung zur Durchführung baulicher Maßnahmen am Objekt Schmiedeweg 1 in Pinnow

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Durchführung und Kostentragung nachfolgender baulicher Maßnahmen im Objekt „Eisschmiede“ in Pinnow:

- Einbau einer Wasserenthärtungsanlage,
  - Einrichtung von Steckdosen (2 x Schuko) im Eiscafé,
  - Licht im Dachgeschoss,
  - Licht im Innen- und Außenbereich des Stallgebäudes,
  - Anbringung eines Sturmhakens für die Stalltür,
  - Anbringung eines Handlaufs am Nebeneingang
- mit zu erwartenden Gesamtkosten von ca. 8.000,00 €.

#### Vorlage mit Änderung beschlossen

#### BV49/2021/048

Beschluss zur Sanierung der Parkplätze und zur Errichtung eines zusätzlichen Müllstandplatzes vor den gemeindlichen Wohneinheiten Mühlenweg 5/7

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Sanierung der Parkplätze vor den gemeindlichen Wohneinheiten Mühlenweg 5/7 sowie der Errichtung eines zusätzlichen Müllstandplatzes vor dem Objekt Mühlenweg 5 mit der Finanzierung der Maßnahmen aus den Mieteinnahmen der verwalteten Wohneinheiten.

#### Vorlage beschlossen

#### BV49/2021/045

Vertretung der Gemeinde Pinnow im Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dass sie im Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) durch folgende Person:

als Stellvertreter: Walter Kotzian vertreten wird.

#### Vorlage beschlossen

## I. Amtlicher Teil

### **BV49/2021/002**

Vertretung der Gemeinde Pinnow - Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dass sie im Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse mbH durch folgende Personen als Vertreter: \_\_\_\_\_ vertreten wird.

#### **Vorlage zurückgezogen**

### **BV49/2021/001**

Vertretung der Gemeinde Pinnow im Wasser- und Bodenverband „Welse“

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dass sie im Wasser- und Bodenverband Welse durch folgende Personen:

Vertreter: Mike Nagel

Stellvertreter: Gerd Podschadel vertreten wird.

#### **Vorlage beschlossen**

### **BV49/2021/005**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft und Festlegung des Schulbezirkes zwischen der Stadt Angermünde und der Gemeinde Pinnow für die Angermünder Ortsteile Frauenhagen und Mürow

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft und Festlegung des Schulbezirkes gemäß Anlage.

#### **Vorlage beschlossen**

### **BV49/2021/044**

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV49/2020/024 vom 27.10.2020 zur Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Kleine Oderwelse Pinnow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Pinnow

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV49/2020/024 vom 27.10.2020 zur Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Kleine Oderwelse Pinnow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Pinnow.

#### **Vorlage beschlossen**

### **BV49/2021/004**

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV49/2020/024-1 vom 10.12.2020

zur Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Kleine Oderwelse Pinnow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Pinnow und Regelung zur Kitagebürensatzung

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV49/2020/024-1 vom 10.12.2020 zur Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Kleine Oderwelse Pinnow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Pinnow und Regelung zur Kitagebürensatzung.

#### **Vorlage beschlossen**

### **BV49/2021/006**

Beschluss über die Aufnahme einer Teilzeitstelle in den Stellenplan

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Aufnahme einer Teilzeitstelle in den Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes 2021 und Folgejahre für die Einstellung einer Sekretärin für die Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow ab dem 01. März 2021.

#### **Vorlage beschlossen**

## B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

### **BV49/2021/046**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 478 TF

#### **Vorlage vertagt**

### **BV49/2021/047**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 614 TF

#### **Vorlage vertagt**

### **BV49/2021/049**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 3, Flurstück 325 TF

#### **Vorlage vertagt**

### **BV49/2021/050**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstücke 167/57 TF und 606 TF

#### **Vorlage vertagt**

## Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 09.03.2021

### A. ÖFFENTLICHER TEIL

#### **BV49/2021/010**

Beschluss zur Einlegung einer Berufung im Gerichtsverfahren Gemeinde Pinnow ./ Nammo Defence Germany GmbH, AZ: 6 O 37/21

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Einlegung einer Berufung im Gerichtsverfahren zwischen der Gemeinde Pinnow und der Nammo Defence Germany GmbH.

#### **Vorlage abgelehnt**

#### **BV49/2021/011**

Beschluss zur Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparaturen am Anschlussgleis

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Auslösung der nachfolgend genannten notwendigen Reparaturmaßnahmen am Anschluss-

gleis Pinnow:

- Reparatur der Weiche 13 in Höhe von 70.000,00 € und
- Reparatur einer Gleisabsenkung in Höhe von 10.000,00 €.

#### **Vorlage beschlossen**

## B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

### **BV49/2021/046**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 478 TF

#### **Vorlage beschlossen**

### **BV49/2021/047**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 614 TF

#### **Vorlage vertagt**



## I. Amtlicher Teil

### BV49/2021/049

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 3, Flurstück 325 TF

**Vorlage vertagt**

### BV49/2021/050

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstücke 167/57 TF und 606 TF

**Vorlage abgelehnt**

## Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 11.03.2021

### A. ÖFFENTLICHER TEIL

#### BV70/2021/001

Nachträgliche Genehmigung zur 2. Änderung des Nutzungsvertrages vom 27.06.1995 mit dem Schönower Sportverein e.V.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow genehmigt die nachfolgende Änderung zum Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Passow und dem Schönower Sportverein e.V. zur Nutzung der Sportanlage in Schönow:

**Vorlage beschlossen**

#### BV70/2021/047

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV70/2020/023 vom 08.09.2020 zur Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Gänseblümchen Passow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Passow

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Passow beschließt die Aufhebung des Beschlusses Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV70/2020/023 vom 08.09.2020 zur Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Gänseblümchen Passow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Passow.

**Vorlage beschlossen**

### B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

#### BV70/2021/002

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Passow, Flur 4, Flurstück 430 TF

**Vorlage beschlossen**

## Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 18.03.2021

### A. ÖFFENTLICHER TEIL

#### BV91/2021/001

Beschluss zu außerplanmäßigen Aufwendungen im Bereich Verwaltungsführung zwecks Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger zum Jahresabschluss 2020 infolge der Abwahl des Amtsdirektors am 15.12.2020

#### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 337.512 € zwecks Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger zum Jahresabschluss 2020 infolge der Abwahl des Amtsdirektors am 15.12.2020.

**Vorlage beschlossen**

#### BV91/2021/006

Mietvertrag für die durch das Amt Oder-Welse genutzten Räumlichkeiten der Gemeinde Pinnow

#### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse beschließen den Abschluss von Mietverträgen zwischen der Gemeinde Pinnow und dem Amt Oder-Welse über die Nutzung der Räume im Gutshof 1, 2 und Industrie- und Gewerbegebiet 2, 16278 Pinnow sowie die Änderungen zu den Mietverträgen für die Nutzung des Archivs und den Bauhof des Amtes Oder-Welse im Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow ab dem 01.01.2021 zu folgenden Konditionen:

#### **Objekt**

Verwaltungsgebäude

Lager

Bauamt und Archiv

**Vorlage abgelehnt**

#### **jährliche Miete**

57.516,48 Euro

6.300,00 Euro

48.234,24 Euro

#### BV91/2021/034

Beschluss Haushaltssatzung 2021

#### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Oder Welse beschließt gemäß §§ 65 und 66 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Anlagen 1-11: 1.Vorbericht, 2. Ergebnishaushalt, 3. Übersicht Ergebnisentwicklung 5.4, 4. Finanzhaushalt, 5. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 5.14, 6. Vsl.Stand Verbindlichkeiten 5.15, 7. Vsl. Stand Rücklagen und Rückstellungen 5.16, 8. Übersicht Sonderposten 5.17, 9. Übersicht Erträge und Aufwendungen, allgemeine Umlagen, Sozialtransfer 5.18, 10. Stellenplan 5.19, 11. Budgets 5.20

**Vorlage beschlossen**

#### BV91/2021/033

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses BV91/2020/016 vom 24.11.20 zum Einverständnis zur Rückübertragung der Trägerschaft über die Kindertagesstätten Gänseblümchen Passow und Kleine Oderwelse Pinnow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinden Passow und Pinnow

#### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV91/2020/016 vom 24. November 2020 zur Rückübertragung der Trägerschaft über die Kindertagesstätten Gänseblümchen Passow und Kleine Oderwelse Pinnow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinden Passow und Pinnow.

**Vorlage beschlossen**

#### BV91/2021/007

Erlass von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung während der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 und COVID-19 in Brandenburg für die Monate Januar bis Juni 2021

#### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt, dass das Amt Oder-Welse, als Träger der Kindertagesstätten Gänseblümchen in Passow und Kleine Oderwelse in

## I. Amtlicher Teil

Pinnow während der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 und COVID-19 in Brandenburg, die Elternbeiträge gemäß aktueller Kitagebührensatzung für die Monate Januar bis Juni 2021 erlässt und die Gebührenpflichtigen von den Elternbeiträgen befreit, wenn in diesem Zeitraum die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis maximal 50 % in Anspruch genommen wurden bzw. werden.

**Vorlage beschlossen**

### **BV91/2021/002**

Umsetzung Winterdienstsatzung

#### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt, die Benutzungsgebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden nach der Satzung über den Winterdienst sowie die Erhebung von Winterdienstgebühren im Amt Oder-Welse (Winterdienstsatzung) vom 01.12.2016 ab dem Jahr 2021 zu erheben.

**Vorlage beschlossen**

## B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

### **BV91/2021/003**

Beschluss zur nachträglichen Genehmigung eines Kaufvertrages Ur.-Nr. 79/2021 vom 20.01.2021 Gemarkung Schöneberg, Flur 7, Flurstück 297, 298, 481 und 482

**Vorlage beschlossen**

### **BV91/2021/004**

Beschluss zur nachträglichen Genehmigung eines Kaufvertrages Ur.-Nr. 81/2021 vom 20.01.2021 Gemarkung Schöneberg, Flur 7, Flurstücke 40, 41, 48, 50, 51, 58, 76, 77, 78, 79

**Vorlage beschlossen**

### **BV91/2021/005**

Beschluss zur nachträglichen Genehmigung eines Kaufvertrages Ur.-Nr. 80/2021 vom 20.01.2021 Gemarkung Schöneberg, Flur 7, Flurstücke 300, 301, 479 und 480

**Vorlage beschlossen**

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

#### **Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

## Die Dinos sind los ....



Vor 150 Millionen Jahren lebten auf unserer Erde die Dinosaurier. Und wer weiß, vielleicht waren sie sogar auf unserem Kindergarten-Spielplatz-Gelände unterwegs?

Diese Fragen stellten sich die Kinder der „Schnatterenten“ und wollten alles über die Dinosaurier erfahren. Bilder wurden gesucht, Lexikons durchforstet. Gemeinsam stellten sich die Kinder aus ihren mitgebrachten Bildern ein eigenes Dinosaurierbuch zusammen.

Dabei erfuhren sie auch, wie groß diese Tiere waren und um diese Größe sich bildlich vorstellen zu können, legten sich die Kinder hintereinander und maßen so die Länge der Dinos aus. Dabei haben sie festgestellt, dass der „Langhals“ 33 m groß war und die Länge des Kindergartens gar nicht ausgereicht hat.

Die Kinder bastelten sich natürlich auch einen „Langhals“ aus Tonpapier.

Doch das aufregendste war, als alle Kinder der Gruppe zu

„Entdeckern“ wurden und auf dem Spielplatz nach verborgenen Dino-Eiern gruben. Und sie haben sogar welche gefunden. Diese Eier waren so hart, doch mit Hammer, Pinsel und Meisel, konnten die kleinen Dinos befreit werden.

Richtige Archäologen wissen halt ihren Spürsinn einzusetzen und so zauberte die Geburt der kleinen Dinos allen Kindern ein Lächeln ins Gesicht.

*Leiterin der Kita Kerstin Dakau  
Erzieherin Janine Trettin*



# Stellungnahme des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Passow zum Eingemeindungsprozess in die Stadt Schwedt/Oder

1. Der Pressebericht in der Märkischen Oderzeitung vom 27./28.02.2021 mit dem Titel „Mitverwaltung beschlossen“ zu den Beschlüssen Angermündes und Pinnows zur Mitverwaltung durch Angermünde enthält m. E. Irrtümer und Unterstellungen, die aufgeklärt und zum Schutze der Gemeinden Passow, Berkholz-Meyenburg und Mark Landin klargelegt werden müssen. Dabei spielt eine Rolle, wie der gesetzliche Weg zur Mitverwaltung (im Unterschied zu dem der Eingemeindung von Passow, Berkholz-Meyenburg und Mark Landin) vorgeschrieben ist, insbesondere hinsichtlich Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Anhörung. In der Öffentlichkeit muss der Eindruck bestehen, dass mit den Gemeindebeschlüssen eine Mitverwaltung rechtlich bereits vollzogen ist. Der Beschluss stellt nur eine Willensbekundung dar und ist nicht, wie in der MOZ dargestellt, der endgültige Beschluss der Mitverwaltungsvereinbarung! Auch wird eine Wirkung des Bürgerbegehrens/-entscheids überhaupt nicht erwähnt.

Der Vertragsentwurf seinerseits ist nicht das Ergebnis des beschlussentsprechenden Verhandlungsauftrages (Beschluss GV Pinnow Oktober 2020) und übergeht die rechtliche Vertretung durch die amtierende Amtsdirektorin; ist mithin rechtlich nicht bindend. Wie das korrekte Verfahren ist, sollte durchaus durch die Kommunalaufsicht den Beteiligten in Pinnow und Angermünde übermittelt werden.

Dem Vertragsentwurf fehlen wesentliche Bestandteile wie die Mitverwaltungskosten und der Verbleib der Gemeinde Pinnow bei Auflösung der Mitverwaltung (§ 18 Absatz 2 und 3 VgMvG) und da der Entwurf eigentlich nur den Text des Gesetzes kopiert, fehlt es an wichtigen Präzisierungen, z. B. zur Aufgabenerledigung. Dies kommt einer uneingeschränk-

ten Handlungsvollmacht für Angermünde gleich. Es ist sehr bedauerlich, dass hier offensichtlich die Unerfahrenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung Pinnows ausgenutzt wird und somit dieser Entwurf durchaus nahe der Sittenwidrigkeit ist. Welche Missverständnisse hinsichtlich der Mitverwaltung bestehen, erkennt man am Punkt 6 des Vertrages, der Vereinbarungen betrifft, die jederzeit zwischen den Gemeinden auch ohne Mitverwaltung getroffen werden können, aber offensichtlich als eigentliche Mitverwaltung verstanden werden. Nach dem Hinweis der Kommunalaufsicht wurde der Punkt 6 bereits aus dem Vertrag entfernt und als einfache Anlage beigefügt. Die derzeit bestehenden Unklarheiten wirken sich auch auf den Eingliederungsprozess von Passow, Berkholz-Meyenburg und Mark Landin nach Schwedt/Oder aus, weil mit der Korrektur von Fehlern in Verbindung mit der Neuordnung und der Auseinandersetzungvereinbarung Zeit verloren geht, die wirtschaftlich schädlich für die eingliederungswilligen Gemeinden ist. Daher hatte Schwedt/Oder angeboten, das gesamte Amt zu übernehmen, um auch die Arbeitsplätze in der Verwaltung und im Bauhof zu sichern. Leider werden keinerlei Tendenzen erkennbar, den Prozess der Neuordnung zügig zu vollziehen. Für Passow war die Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder zum 01.01.2021 wichtig, um einen finanziellen Schaden abzuwenden, der jetzt eingetreten ist. Passow hätte in 2021 als grundfunktionaler Schwerpunktort 100.000 € an zusätzlichen Mitteln erhalten, die nun nicht zur Verfügung stehen. Nach nicht erfolgter Eingemeindung fallen nun die Mittel der Einwohnerveredelung weg, die sich in der Größenordnung von weit über 300.000 € bewegen. Hinzu kommt, dass Passow jetzt (wie die anderen drei verbliebenen Gemeinden

im Amt auch) das Ausscheiden der Gemeinde Schöneberg aus dem Amt Oder-Welse finanzieren muss. In 2021 steigt die Amtsumlage für Passow auf 800.000 EUR an. Hinzu kommt die Kreisumlage in ähnlicher Höhe, sodass die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde Passow mehr als eingeschränkt ist! Zudem werden in diesem Jahr Fördermittel ausgeschrieben, um eine neue Feuerwehr in Passow zu bauen und in Jamikow umzubauen. Die Großprojekte lassen sich mit Schwedt/Oder unkomplizierter umsetzen, da dort bereits Erfahrungen mit den Feuerwehrcbauten bestehen. Außerdem ist die Bereitstellung von Eigenmitteln einfacher möglich, wenn die hohe Amtsumlage nicht mehr zu zahlen ist. Außerdem sind wir weiterhin an die Beschränkungen des LEP-HR gebunden und können keine neuen Wohnbaugebiete ausweisen. Auch dies ändert sich mit der Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder, sodass wir unsere Kita, Schule und die Geschäfte, Handwerker und Dienstleister in Passow auch in Zukunft halten und entwickeln können. Auch die Entwicklung des Bahnhofs ist in diesem Kontext zu nennen; wenn in Passow weitere Einwohner wohnen, werden sich auch die Fahrgastzahl und somit die Zustiege erhöhen, sodass eine Diskussion um Halte in Passow und Schönow endgültig der Vergangenheit angehört. Außerdem wird der PlusBus dann so getaktet, dass zu den Fahrzeiten der Züge die Busse aus Schwedt/Oder eintreffen und Schwedt somit einen internationalen Bahnhof hat, mit direkter Verbindung nach Stettin und Berlin! Seit Jahren versucht die Gemeinde Passow gemeinsam mit der Firma Nikolaus am Baggerpfuhl ein Strandbad zu errichten. Auch hier kann jetzt die Kompetenz der Stadt Schwedt/Oder genutzt werden, da Erfahrungen mit der

Errichtung der Flussbadestelle bestehen. Gerade jetzt in der Pandemie, wo Urlaubsreisen nicht möglich sind, könnte das Strandbad in Passow einen kleinen Ersatz bieten.

2. Der Mitverwaltungsvertrag zwischen Pinnow und Angermünde enthält keine Aussagen über eine mögliche Verwaltungsstruktur. Die Aussagen, dass mit Pinnow bzgl. Bauhof, Standesamt und Feuerwehr gut zusammengearbeitet wird, kann nicht auf die Mitverwaltung bezogen werden, da diese Aufgaben nicht durch die Gemeinde, sondern durch das Amt wahrgenommen werden und somit Pinnow nicht zur Verfügung stehen, wenn das Amt aufgelöst ist. Es wird an dieser Stelle somit offenkundig, dass Pinnow nicht im Klaren ist, welche Einrichtungen als Amtseinrichtungen der Auseinandersetzung unterliegen und dass die Gemeinde Pinnow als im Amt Oder-Welse zu Lasten der anderen Amtsgemeinden erhaltenen Vorzüge verliert. Zu nennen wäre hier exemplarisch der Bauhof, der nicht nach Inanspruchnahme durch die Gemeinden, sondern nach Umlagegrundlagen über die Amtsumlage verrechnet wird. Hier gehörte Pinnow bisher zu den niedrigsten Zahlern, aber am meisten Inanspruchnehmern. Pinnow ist auch nicht in der Lage, eigenständig einen Bauhof in der Größe zu unterhalten. Den Gemeindevertretern in Pinnow wurde wohl auch nicht gesagt, welche Pflichtaufgaben Angermünde zu übernehmen hat, ohne dass Pinnow dabei überhaupt Mitspracherecht hat. Die anstehende Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den nach Schwedt wechselwilligen Gemeinden und Pinnow wird Pinnow weiter schwächen. Pinnow konnte sich bisher nur so entwickeln, weil Mittel des Amtes vorrangig für Pinnow eingesetzt wurden (Bauhof,

Feuerwehr, Verwaltung Industriegebiet). Das Angebot Schwedts, die Infrastruktur in Pinnow zu erhalten, bedeutet die Stärkung des ländlichen Raums. Passow, Berkholz-Meyenburg und Mark Landin haben dafür Millionen von Euro investiert und würden vom Erhalt der Struktur durchaus mit profitieren. Auch für Schwedt/Oder stellt es einen Vorteil dar, eine funktionierende Struktur im ländlichen Raum zu übernehmen. Pinnow hingegen zerstört mit dem Ausscheren diese Struktur und wird selbst erheblich geschwächt. Diesem Prozess sollte unbedingt entgegen gewirkt werden, zumal die Einwohnerschaft in Pinnow andere Signale sendet, als die Gemeindevertretung.

3. Es wird in keiner Weise auf das Bürgerbegehren in Pinnow eingegangen. 270 Unterschriften werden einfach weggewischt. Auch hier kommt der Kommunalaufsicht eine entscheidende Rolle zu, dem Bürgerwillen zu entsprechen. Wenn Gemeindevertreter Pinnows in öffentlicher Sitzung sagen, dass die Bevölkerung nicht einbezogen werden muss, weil sich „in Pinnow überhaupt nichts ändern wird; bei der Mitverwaltung bleibt alles so, wie jetzt im Amt“, dann ist diese Aussage grob falsch!

Und welche Arroganz ans Tageslicht kommt, wenn eine Gemeindevertreterin sagt, dass der demokratischen Beteiligung der Bevölkerung genüge getan ist, dass die Bürger die Gemeindevertreter gewählt haben und die Gemeindevertreter jetzt ohne Bürgerbeteiligung entscheiden, dann spricht das für sich! Im Gegensatz zur Gemeindevertretung Pinnow hat die Gemeindevertretung Passow die Einwohner im Prozess mit einbezogen und in deren Sinne gehandelt. Wir haben in einem langen Prozess die Vor- und Nachteile herausgearbeitet und sind zum Entschluss gekommen, dass die Verwaltungskraft der Stadt Schwedt/Oder eine Entwicklung der Ortsteile der Gemeinde Passow nachhaltig befördern kann. Der Prozess wurde im Sinne der Bürger so schnell durchgeführt, um am 01.01.2021 in Schwedt/Oder eingemeindet zu sein. In allen Beteiligungsveranstaltungen wurde das Handeln der Gemeindevertretung gelobt. Die Passower Bevölkerung möchte mehrheitlich die schnelle Umsetzung! Zudem muss endlich mit der Mär der Eigenständigkeit aufgeräumt werden, die in allen Artikeln von Oliver Schwers wie der heilige Gral vor ihm hergetragen wird. Mit der Abschaffung des hauptamtli-

chen Bürgermeisters und der Gründung des Amtes 1992 hat Passow seine Eigenständigkeit bereits verloren. Die Ortsteile erlitten das Schicksal schon bei der Eingemeindung in Passow; sie hatten nicht mal mehr einen ehrenamtlichen Bürgermeister, sondern nur noch Ortsvorsteher. Zudem sollten die Geschichtskennntnisse aufgefrischt werden. Wenn hier von jahrhundertelanger Eigenständigkeit gesprochen wird, dann sollte man sich vor Augen führen, dass bis 1945 der Gutsbesitzer für die Verwaltung zuständig war. Erst nach dem Krieg wurden die heute bekannten verwaltungsähnlichen Strukturen geschaffen. Zu DDR-Zeiten gab es ab 1975 den Gemeindeverband Passow, in dem sich die umliegenden Gemeinden zusammengeschlossen hatten, um die Aufgaben erfüllen zu können. Mit der Eingemeindung nach Schwedt/Oder ist die rechtliche Stellung als eigenständige Gemeinde nicht mehr erfüllt, aber praktisch gesehen, kann mit der größeren Verwaltungskraft durch Schwedt/Oder mehr erreicht werden, als durch die Verwaltung des Notstandes in der gegenwärtigen Situation. In der Rückschau kann festgestellt werden, dass es ein Fehler war, nicht schon eher den Weg nach Schwedt/Oder gegangen zu sein.

Als Gemeinde hätte man 2011 dem Begehren von Schönow und Jamikow zur Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder folgen sollen, zumal bereits 2001 die Einwohner Passows für die Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder gestimmt hatten und das Innenministerium leider die Umsetzung des Bürgerwillens verhinderte. So soll das Jahr 2021 nach 20 Jahren endlich den gewünschten Erfolg bringen. Der Gemeindevertretung Pinnow sei gesagt, dass sie einem Trugbild hinterherlaufen. Auch Pinnow hat keine eigene Verwaltung und keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr – auch nicht, wenn sie sich durch Angermünde mitverwalten lassen. Dies ist alles in der Hoheit des Amtes und mit der Abwahl vom Amtsdirektor Krause sind auch für Pinnow die Bevorzugungen zu Ende, die das Gefühl aufkommen ließen, tatsächlich noch eigenständig zu sein!

*Silvio Moritz  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Gemeinde Passow*

*Mit Zustimmung der gesamten  
Gemeindevertretung Passow  
Norman Baas, Udo Jung, André  
Pohlmann, Robin Hardt, Angelika  
Grunwald, Detlef Schäfer, Jörg  
Gerber, Stefan Hildebrand,  
Wolfgang Steffini, Ricardo Suckow*

## Schadstoffsammlung 2021

Es wird jährlich nur eine Sammeltour mit dem Schadstoffmobil durchgeführt. Beim Schadstoffsammelmobil können Sonderabfälle in einer Gesamtmenge bis max. 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) abgegeben werden. Folgende Sonderabfälle können abgegeben werden:

Lacke, Farben (nicht ausgehärtet), Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittelreste, Altöl, Abbeizmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Autobatterien, Autopflegemittel, Bremsflüssigkeit, Desinfekti-

onsmittel, Energiesparlampen, Entkalker, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Knopfzellen, Kühlflüssigkeiten, ölverschmutzte Putzlappen und Gefäße, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Thermometer, Verdüner, WC-Reiniger, Lametta, Laugen Vollständig ausgehärtete Farben können über die graue Restmülltonne entsorgt werden.

Abfälle bitte nicht unbeaufsichtigt am Haltepunkt abstellen!

### Haltepunkte:

#### FREITAG, DEN 23.04.2021

Jamikow	Dorfstraße Gutshof/Feuerwehr	09:00 – 09:20 Uhr
Passow	Schwedter Straße/Parkplatz Sparkasse	10:10 – 10:55 Uhr
Briest	Hauptstraße / Parkplatz Kirche	11:10 – 11:30 Uhr

#### DIENSTAG, DEN 27.04.2021

Schönower	Schönower Bahnhofstraße/ Am Schloßpark/ Bushaltestelle Mitte	15:25 – 15:45 Uhr
-----------	---	-------------------

#### MITTWOCH, DEN 28.04.2021

Berkholz-	Kreuzung Hauptstraße – Kirchstraße/	
Meyenburg	Denkmal Berkholz	09:00 – 09:30 Uhr
Landin	Schlossstraße Kirche Hohenlandin/ Bushaltestelle Mitte	10:25 – 10:45 Uhr
Pinnow	Dorfstraße/Gutshof	11:00 – 11:20 Uhr

#### DONNERSTAG, DEN 29.04.2021

Schönermark	Am Dorfanger/ Bushaltestelle Am Gutshof	09:00 – 09:20 Uhr
-------------	--	-------------------

#### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

##### Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin

##### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse,  
Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

##### Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |  
Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

**Sprechzeiten:** Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

**Vertrieb:** Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **2. Mai 2021**.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **16. April 2021**.



